

Satzung

des Saarländischen Leichtathletik-Bundes e.V.

Vorbemerkung

Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Saarländischer Leichtathletik-Bund e.V.“ (SLB). Er ist die Vereinigung aller Leichtathletik treibenden Vereine, der Leichtathletikabteilungen gemischter Vereine und der angeschlossenen Vereine des Saarlandes, die mindestens eine leichtathletische Grunddisziplin (Lauf, Gehen, Wurf, Sprung) betreiben.
2. Der SLB hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der SLB ist politisch und weltanschaulich neutral. Er pflegt und fördert die Leichtathletik im Bereich des Leistungs- und Breitensports mit all seinen Ausprägungen.
2. Der SLB hat folgende Aufgaben:
 - a) seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung aller leichtathletischen Wettkampfformen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu bieten,
 - b) die einheitliche Ausübung der Leichtathletik im Saarland nach den Bestimmungen und Regeln des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) zu gewährleisten,
 - c) die Termine für die Veranstaltungen festzulegen,
 - d) die Saarlandmeisterschaften in Einzel- und Mannschaftswettbewerben durchzuführen,
 - e) die jährliche Bestenliste zu führen, Landesbestleistungen zu registrieren, Rekorde zu überprüfen und an den DLV weiterzuleiten,
 - f) die Leichtathletik im Landessportverband für das Saarland (LSVS), im DLV, im Süddeutschen Leichtathletik-Verband (SLV) und in der Großregion zu vertreten,
 - g) zur Entscheidung interner Streitfälle gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV einen Rechtsausschuss (§ 21 dieser Satzung) zu wählen.
3. Der SLB soll

- a) Lehrgänge durchführen,
- b) sich an Vergleichskämpfen beteiligen bzw. solche Wettkämpfe organisieren und die Athleten dafür auswählen und betreuen.

4. Der SLB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder und Jugendliche und fördert die Prävention und die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt im Sport. Er setzt sich für den unbedingten Schutz der leiblichen Integrität und personalen Würde aller Athleten ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der SLB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Der SLB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SLB. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des SLB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft des SLB

1. Der SLB ist als Fachverband Mitglied des LSVS, des SLV sowie des DLV.
2. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit den Satzungen dieser Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft im SLB

1. Mitglieder des SLB sind die ihm angeschlossenen Leichtathletik treibenden gemeinnützigen Vereine, Leichtathletikabteilungen gemischter gemeinnütziger Vereine und gemeinnützige Vereine, die mindestens eine leichtathletische Grunddisziplin (Lauf, Gehen, Wurf, Sprung) betreiben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des SLB zu beantragen. Das Präsidium veröffentlicht seinen Beschluss auf der Homepage des SLB.
3. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist durch das Präsidium zu begründen. Bei einem ablehnenden Beschluss kann ein erneuter Aufnahmeantrag an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austrittserklärung.

Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem SLB schriftlich zuzustellen. Der Austritt wird erst wirksam, wenn der Verein alle seine Verpflichtungen gegenüber dem SLB erfüllt hat.

b) durch Auflösung eines Vereins oder der Leichtathletikabteilung eines gemischten Vereins. Die Auflösung ist durch Vorlage des Lösungsvermerks im Vereinsregister oder dem entsprechenden Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungsbeschlusses nachzuweisen.

c) durch Ausschluss,

d) durch Verlust der Gemeinnützigkeit.

5. Das Präsidium des SLB kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:

a) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,

b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder Interessen des SLB sowie bei wiederholten Verstößen gegen Anordnungen und Beschlüsse seiner Organe,

c) wenn Verbindlichkeiten gegenüber dem SLB nach Mahnung in angemessener Frist nicht erfüllt werden, ohne dass die Verbindlichkeiten durch den Ausschluss erlöschen,

d) bei einem groben Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens,

e) wenn durch das zuständige Gericht oder die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde die Verfolgung rechtswidriger Ziele festgestellt wurde. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts oder der Behörde kann das Präsidium das Ruhen der Mitgliedsrechte beschließen.

6. Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines anderen Organs oder eines Mitglieds des SLB eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören.

7. Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

8. Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Präsidiums binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Rechtsausschuss des SLB (§ 21 dieser Satzung) einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

9. Für das Verfahren das Ruhen der Mitgliedsrechte betreffend gilt § 5 Abs. 6-8 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der §§ 8, 9 dieser Satzung an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Mitglieder sind verpflichtet, den SLB und dessen Zweck auch in der Öffentlichkeit angemessen zu unterstützen.
3. Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den SLB verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

1. Organe und Ausschüsse des SLB sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- c) das geschäftsführende Präsidium,
- d) das erweiterte Präsidium,
- e) die Kreisvorstände,
- f) der Breitensportausschuss,
- g) der Jugendausschuss,
- h) der Kampfrichterausschuss,
- i) der Leistungs- und Lehrausschuss,
- j) der Rechtsausschuss,
- k) der Wettkampfausschuss.

2. Mitglieder der Organe und Ausschüsse des SLB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3. Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel kann der SLB an diese Mitglieder und andere für den SLB tätige Personen pauschale Aufwandsentschädigungen zahlen. Über Bewilligung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet das erweiterte Präsidium.

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums des SLB zusammen.

2. Stimmberechtigt sind die Vertreter der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Präsidiums.

3. Ein Verein hat

- a) für 1 - 10 gemeldete Mitglieder eine Stimme,
- b) für 1 - 20 gemeldete Mitglieder zwei Stimmen,
- c) für 1 - 50 gemeldete Mitglieder drei Stimmen.
- d) Für jeweils bis zu 30 weitere Mitglieder kommt eine weitere Stimme hinzu.

Maßgebend für die Stimmenzahl ist die Zahl der beim LSVS gemeldeten Mitglieder eines Vereins.

4. Die Vereine können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden oder die Stimmen auf einen oder mehrere Vertreter übertragen. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Mitgliedsverein ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vereinsvertreters zur Stimmberechtigung ist schriftlich nachzuweisen.

5. Präsidiumsmitglieder des SLB haben je eine Stimme und können nicht gleichzeitig Vereinsvertreter sein.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
- b) Wahl des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschluss über Änderung der Satzung und über die Auflösung des SLB,
- e) Genehmigung der vom erweiterten Präsidium beschlossenen Good-Governance-Grundsätze.

2. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Präsident alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder per Email ein. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des SLB veröffentlicht. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung,
- b) Berichte des Präsidenten, des Präsidiums und der Ausschüsse,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Präsidiums,

- e) Wahl eines Versammlungsleiters zur Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums und zur Durchführung der Wahl des Präsidenten,
- f) Neuwahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushalts,
- j) Verschiedenes.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung können alle Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email an die Geschäftsstelle des SLB richten. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des SLB einzureichen.

4. Anträge auf Satzungsänderung sind als solche in der Tagesordnung ausdrücklich zu bezeichnen und dieser als Anlage beizufügen. Dabei sind die jeweils aktuelle Fassung der Satzung und der Änderungsantrag synoptisch gegenüberzustellen. Über Anträge auf Satzungsänderung ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder dem 1. Vizepräsidenten geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen haben bei allen Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung keinen Stimmwert und bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des SLB mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur durch das geschäftsführende Präsidium des SLB einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SLB die Einberufung schriftlich beantragt. Die Einberufung muss vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Anträge zur Tagesordnung der oben angeführten Mitgliederversammlung gelten als Dringlichkeitsanträge nach § 11 der Geschäftsordnung. Sie müssen einen unmittelbaren Bezug zum Grund der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung haben. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern zu übersenden ist.

9. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel als Präsenzveranstaltung erfolgen. Sie kann aber auch digital durchgeführt werden. Das Präsidium entscheidet darüber und teilt dies den

Mitgliedern in der Einladung mit. Wird eine Mitgliederversammlung digital durchgeführt, muss dies schriftlich begründet werden.

§ 10 Vorstand und Präsidium

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen und Marketing. Der Präsident darf kein weiteres Amt im SLB übernehmen. Der Vizepräsident Finanzen und Marketing kann nicht zugleich 1. Vizepräsident sein.

2. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie

- a) dem Vizepräsidenten Breitensport,
- b) dem Vizepräsidenten Kinder- und Jugendleichtathletik,
- c) dem Vizepräsidenten Kommunikation,
- d) dem Vizepräsidenten Leistungssport und Athletenfürsorge,
- e) dem Vizepräsidenten Recht,
- f) dem Vizepräsidenten Wettkampfororganisation,

3. Das erweiterte Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium sowie

- a) den Ehrenpräsidenten,
- b) den Kreisvorsitzenden,
- c) dem Aktivensprecher,
- d) dem Referenten für Aus- und Weiterbildung,
- e) dem Referenten für Jugendleichtathletik,
- f) dem Referenten für Kampfrichterwesen,
- g) dem Referenten für Kinderleichtathletik,
- h) dem Referenten für Lauffreizeit und Walking,
- i) dem Referenten für Leistungssport,
- j) dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- k) dem Referenten für Seniorenleichtathletik,
- l) dem Referenten für stadionferne Veranstaltungen,
- m) dem Sportarzt,
- n) dem Statistiker.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes und des Präsidiums

1. Der Präsident vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB den SLB gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtungsgeschäfte bedürfen im Innenverhältnis eines Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums. Verpflichtungsgeschäfte, die über eine Summe von mehr als 10.000,00 € abgeschlossen werden sollen, bedürfen im Innenverhältnis eines Beschlusses des erweiterten Präsidiums.

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes und des geschäftsführenden Präsidiums zählen insbesondere:

- a) Führung der Geschäfte des SLB,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Selbstverwaltung des SLB,
- e) Buchführung, Jahresrechnung, Entwurf des jährlichen Haushaltsplans.

3. Zu den Aufgaben des erweiterten Präsidiums zählen insbesondere:

- a) die Bestellung der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS), zur Mitgliederversammlung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) sowie zu den Delegiertenversammlungen (Mitgliederversammlungen, Verbandstage, etc.) anderer Dachverbände, in denen der SLB Mitglied ist, aus seiner Mitte,
- b) Beschluss über den jährlichen Haushaltsvoranschlag,
- c) Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen,
- d) Bestellung des Datenschutzbeauftragten und weiterer Beauftragter.
- e) Bestellung eines Jugendsprechers

§ 12 Wahl des Vorstandes und Präsidiums

1. Das Präsidium wird mit Ausnahme des Aktivensprechers (s. § 15 dieser Satzung) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Kandidaten müssen bei der Mitgliederversammlung anwesend sein und die Annahme der Wahl zu Protokoll geben. Im Verhinderungsfall ist die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss vor Beginn des ersten Wahlgangs für das Amt vorliegen und das Amt genau bezeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vizepräsidenten unter Beibehaltung von dessen Geschäftsbereich zum 1. Vizepräsidenten. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines im SLB organisierten Vereins. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, erfolgt Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Neuwahl kann das erweiterte Präsidium beschließen, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen und auf die laufende Amtsperiode des Präsidiums beschränkt. Dies gilt nicht für den Aktivensprecher.

§ 13 Präsidiumssitzungen

1. Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums sollen regelmäßig zur Geschäftsführung stattfinden. Sie werden von dem Präsidenten oder dem 1. Vizepräsidenten einberufen.

2. Sitzungen des erweiterten Präsidiums sollen mindestens einmal pro Quartal oder auf Antrag von drei Präsidiumsmitgliedern stattfinden. Sie werden ebenfalls von dem Präsidenten oder dem 1. Vizepräsidenten einberufen.

3. Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung erfolgen, können aber auch digital durchgeführt werden.

4. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des SLB, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über den Ablauf der Präsidiumssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 14 Kreise, Kreisversammlung, Kreisvorstand

1. Der räumliche Zuständigkeitsbereich des SLB ist in folgende Kreise eingeteilt:

- a) Neunkirchen - St. Wendel
- b) Saarlouis – Merzig - Wadern
- c) Saarbrücken - Saarpfalz

2. Die Einteilung orientiert sich an den Grenzen der Landkreise einschließlich des Regionalverbands. Die Kreise des SLB können mehrere Landkreise einschließlich des Regionalverbands umfassen, soweit ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist. Die Zusammenlegung von Kreisen setzt entsprechende Beschlüsse der jeweils betroffenen Kreisversammlungen und der Mitgliederversammlung voraus. Bei einer Verwaltungsreform

des Landes sind die Grenzen der SLB-Kreise umgehend den neuen Verwaltungsgrenzen anzupassen. Über die Anpassung beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Die Kreisversammlung wählt alle 3 Jahre vor der Mitgliederversammlung des SLB den Kreisvorstand. Sie fasst die für die Zusammenlegung von Kreisen notwendigen Beschlüsse. § 9 gilt entsprechend.

4. Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden als Vertreter im erweiterten Präsidium,
- b) einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) dem Referenten für Jugend- und Kinderleichtathletik,
- d) dem Referenten für Kampfrichterwesen,
- e) dem Statistiker,
- f) dem Referenten Wettkampfororganisation,
- g) bis zu drei Beisitzern.

5. Der Kreisvorstand ist ausführendes Organ des Präsidiums des SLB. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Deutschen Leichtathletik-Ordnung und aus der Satzung und den Ordnungen des SLB. Insbesondere gelten § 12 Absatz 1 und Absatz 4 der Satzung des SLB entsprechend. Innerhalb seiner Zuständigkeit kann der Kreisvorstand selbstständig Aufgaben durchführen.

§ 15 Aktivensprecher

1. Die Athleten des SLB wählen einen Sprecher in das erweiterte Präsidium. Wahlberechtigt und wählbar sind Athleten vom Eintritt in die Aktivenklasse bis zum vollendeten 40. Lebensjahr.

2. Der Aktivensprecher wird auf Vorschlag der Athleten für die Dauer von 3 Jahren auf der der Mitgliederversammlung vorausgehenden Hallen-Landesmeisterschaften per Stimmabgabe gewählt. Eine Stimmabgabe kann auch an den fünf der Meisterschaften vorangehenden Arbeitstagen auf der Geschäftsstelle des SLB erfolgen. Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle des SLB bis spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Meisterschaften (Ausschlussfrist) einzureichen. Die schriftliche Zustimmung des Vorgesprochenen, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen, ist beizufügen. Liegt die Zustimmung bis Fristablauf nicht vor, ist der Vorschlag unzulässig. Geht kein zulässiger Vorschlag ein, entfällt die Wahl. Die Einladung zur Wahl erfolgt über die Homepage des SLB mit der Ausschreibung der Meisterschaft. In der Einladung ist auf diese Bestimmung zu

verweisen. Auf die Ausschlussfristen ist ausdrücklich hinzuweisen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des SLB.

3. Der Aktivensprecher tritt sein Amt mit dem neuen Präsidium an.

§ 16 Wettkampfausschuss

Der Wettkampfausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vizepräsidenten Wettkampfororganisation als Vorsitzendem,
- dem Vizepräsidenten Breitensport oder dem Referenten für stadionferne Veranstaltungen oder dem Referenten für Lauffreize und Walking,
- dem Vizepräsidenten oder dem Referenten für Kinder- und Jugendleichtathletik,
- dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- dem Aktivensprecher,
- dem Referenten für Aus- und Weiterbildung,
- den Referenten Wettkampfororganisation der Kreise,
- dem Referenten für Seniorensport,
- dem Referenten für das Kampfrichterwesen

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 17 Leistungs- und Lehrausschuss

Der Leistungs- und Lehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vizepräsidenten Leistungssport und Athletenfürsorge als Vorsitzendem,
- dem Vizepräsidenten Kinder- und Jugendleichtathletik,
- dem Aktivensprecher,
- dem Leitenden Landestrainer,
- dem Referenten für Aus- und Weiterbildung,
- dem Referenten für Jugendleichtathletik,
- dem Referenten für Leistungssport,

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 18 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vizepräsidenten Kinder- und Jugendleichtathletik als Vorsitzendem,
- dem Aktivensprecher,
- den Jugendsprechern,
- dem Referenten für Aus- und Weiterbildung,
- dem Referenten für Jugendleichtathletik,
- dem Referenten für Kinderleichtathletik,
- den Referenten für Kinder- und Jugendleichtathletik der Kreise,
- dem Schulsportbeauftragten.

Die Aufgaben sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 19 Breitensportausschuss

Der Breitensportausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vizepräsidenten Breitensport als Vorsitzendem,
- dem Referenten für Lauffreizeit und Walking,
- dem Referenten für Seniorenleichtathletik,
- dem Referenten für stadionferne Veranstaltungen.

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 20 Kampfrichterausschuss

Der Kampfrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Referenten für Kampfrichterwesen als Vorsitzendem,
- den Referenten der Kreise für Kampfrichterwesen,
- dem Vizepräsidenten Wettkampforganisation.

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 21 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die jeder einem anderen Mitgliedsverein angehören müssen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende soll zum Richteramt befähigt und gerichtserfahren sein. Der

Rechtsausschuss wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der ebenfalls zum Richteramt befähigt und gerichtserfahren sein soll. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen außer als Delegierte der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ oder ständigen Ausschuss des SLB angehören. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Kreise. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DLV in Verbindung mit § 26 dieser Satzung.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
2. Die Kassenprüfer sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen außer als Delegierte der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ oder ständigen Ausschuss des SLB angehören.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren jährlich den Zahlungsverkehr des SLB, seine Buchführung und Bilanzierung auf Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze und Bestimmungen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen gemeinsam erstellten Prüfbericht vor. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sind ihnen alle Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der SLB personenbezogene Daten seiner Mitglieder mit deren Mitgliedern (Athleten), seiner Amtsträger, Ehrenamtsträger, Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die personenbezogenen Einzelangaben betreffen Name, Titel, akademischen Grad, Geburtsdatum, Berufs-/Geschäftsbezeichnung, Verbandsfunktion/ Vereinszugehörigkeit, Lizenz, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer und Bankverbindung.
2. Der SLB kann die personenbezogenen Daten zentral erfassen und dieses Informationssystem gemeinsam mit den Mitgliedern und/oder einem beauftragten Dritten betreiben.
3. Sofern der SLB verpflichtet ist, an die in § 4 dieser Satzung genannten Sportorganisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der SLB personenbezogene Daten sowie evtl. Fotos und Videoaufnahmen auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos/Videoaufnahmen zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und

Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklasse) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Der SLB berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos/Videos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos/Videos widersprechen.

4. Bei Umfragen oder Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Vereinszweck dient.

5. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telemediendiensten (TMG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem SLB nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des SLB und die dem SLB angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom SLB auf das Mitglied bzw. die dem SLB angeschlossene Gesellschaft über.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

8. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b) Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- c) Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO,
 - g) Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
9. Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das geschäftsführende Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
10. Der SLB hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom erweiterten Präsidium bestellt.

§ 24 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Amtsträger haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden dem SLB gegenüber nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des SLB. Ist streitig, ob ein Amtsträger einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, tragen der SLB oder die Mitglieder des SLB die Beweislast.
2. Sind ehrenamtlich tätige Amtsträger einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursacht haben, können sie vom SLB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 25 Auflösung des SLB

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des SLB beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben war. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des SLB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SLB dem LSVS zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Satzungsbestandteile

Die Satzung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), die Internationalen Wettkampffregeln (IWR), der Ethik-Code, die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV), der Anti-Doping-Code (ADC), die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO), die Jugendordnung (JGO), die DLV-Kampfrichterordnung (KRO), die Lehrordnung (LEO) und die Ordnung für Gleichstellung, Chancengleichheit und Diversität in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 27 Satzungsergänzungen

1. Diese Satzung wird ergänzt durch die:

- a) SLB-Ehrenordnung
- b) SLB-Jugendordnung
- c) SLB-Geschäftsordnung
- d) SLB-Finanzordnung
- e) SLB-Gebührenordnung
- f) SLB-Lehrordnung

2. Über Anpassungen und Änderungen vorstehender Nebenordnungen entscheidet das erweiterte Präsidium.

3. Beabsichtigte Anpassungen und Änderungen sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die Satzung vom 14. Januar 2000, zuletzt geändert am 20. April 2018, ab.

Lothar Altmeyer

Präsident

Raphael Schäfer

Vizepräsident